



---

**Rechnungsprüfungskommission, Auftrag zur erweiterten Prüfungstätigkeit**

---

(vom 4. September 1980, GRB Nr. 9)

*Der Gemeinderat Steinen beschliesst:*

Gemäss § 85 GOG unterbreiten die Rechnungsführer die vom Gemeinderat genehmigte Rechnung der Rechnungsprüfungskommission.

Aufgrund der regierungsrätlichen Richtlinien für die Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat die Prüfungstätigkeit der RPK in dem Sinne erweitern, dass die RPK auch während des ganzen Jahres ihre Tätigkeit ausüben kann. Dies ist zwar bis heute bereits der Fall, jedoch hat der Gemeinderat diese Anordnung nicht offiziell getroffen. Es erscheint sinnvoll und vorteilhaft, wenn die RPK im bisherigen Rahmen ihre erweiterte Prüfungstätigkeit fortsetzt.

**Die Prüfungstätigkeit der RPK wird in dem Sinne erweitert, dass sie ihre Arbeit während des ganzen Jahres, im Einvernehmen mit dem Säckelmeister, ausüben kann.**